



Mandanteninformation

Durch Studienkosten Steuern sparen

Stand: 27. Juni 2022

Viele Studenten arbeiten vor allem in der vorlesungsfreien Zeit. Wer dann im Monat mehr als EUR 450,00 verdient oder direkt auf Lohnsteuerkarte arbeitet, muss Steuern und Sozialabgaben zahlen. Bleibt man dabei unter dem Grundfreibetrag von ca. EUR 10.000,00, kann man sich die kompletten einbehaltenen Steuern vom Finanzamt zurückholen. Fallen im Rahmen des Studiums Kosten an, können diese regelmäßig die persönliche Steuerlast mindern. Nachfolgend stellen wir einige Grundzüge dar, die dabei zu beachten sind.

Vorab: Werbungskosten oder Sonderausgaben?

Vereinfacht: Für eine erste Ausbildung kann man Sonderausgaben geltend machen, für eine zweite Ausbildung Werbungskosten.

Erste Ausbildung	Zweite Ausbildung
<ul style="list-style-type: none"> • erste Lehre oder Berufsausbildung, die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz absolviert wird • Erststudium (egal in welchem Land) 	<ul style="list-style-type: none"> • Studium nach einer Ausbildung (Lehre) • Masterstudium nach einem Bachelorstudium • Zweitstudium

Aufwendungen für eine erste Berufsausbildung sind bis maximal EUR 6.000,00 pro Jahr als sogenannte Sonderausgaben abzugsfähig.

Kosten einer Zweitausbildung sind in unbegrenzter Höhe als sogenannte Werbungskosten abzugsfähig. Daneben können die Werbungskosten ggf. noch in späteren Jahren berücksichtigt werden.

Findet das Studium oder die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt (z. B. Berufsausbildung als Handwerker oder Bürokaufmann), können die Kosten als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Allgemeine Kosten

Zu den klassischen Kosten des Studiums, die steuerlich abzugsfähig sind, gehören z. B.:

- Schreibblöcke, Stifte, etc.
- Bücher
- Computer
- Drucker
- Telefon, Internet (ggf. anteilig)
- Studiengebühren
- Semesterticket oder Fahrtkosten (EUR 0,30/km)

Die Kosten müssen dem Finanzamt im Zweifel durch Quittungen und Belege nachgewiesen werden. Übersteigen die Kosten für ein Wirtschaftsgut EUR 800,00 sind die Kosten auf mehrere Jahre zu verteilen.

Unterkunft/Umzug

Die Kosten für eine Mietwohnung oder auch WG können im Rahmen einer sog. „doppelten Haushaltsführung“ geltend gemacht werden.

Hierfür muss neben einem Haushalt am Studienort eine weitere Wohnung am sogenannten Lebensmittelpunkt vorhanden sein. Diese Wohnung kann auch eine Mietwohnung sein, die Einliegerwohnung im Haus der Eltern oder ein Zimmer in einer anderen WG. Wichtig bei dieser Wohnung ist jedoch, dass sich hier der Lebensmittelpunkt befindet und man sich finanziell an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung beteiligt.

Wer also ein kostenloses Zimmer bei den Eltern hat, kann keinen Zweitwohnsitz am Studienort absetzen.

Die Kosten für einen Umzug, der durch das Studium veranlasst ist, können mit den tatsächlichen Kosten oder mit Pauschalbeträgen (bis zu EUR 870,00) geltend gemacht werden.

Auslandsaufenthalt

Bleibt man an der Heimatuni eingeschrieben und hat seinen Wohnsitz in Deutschland, können die Kosten für die Unterkunft im Ausland steuerlich berücksichtigt werden. Für die ersten drei Monate gibt es außerdem einen pauschalen Betrag für sogenannte Verpflegungsmehraufwendungen (bis max. EUR 28/Tag).

Ausbildungsdarlehen und BAföG-Darlehen

Zinsen für ein Ausbildungsdarlehen gehören zu den abziehbaren Kosten. Die Rückzahlung (Tilgung) des Ausbildungsdarlehens kann nicht steuerlich berücksichtigt werden.

Kindergeld

Das Kindergeld ist steuerfrei. Wenn Eltern es ihren Kindern direkt auszahlen, ist dieses für die Steuererklärung nicht relevant.

Gerne sind wir Ihnen bei allen weiteren Fragen zu den steuerlichen Konsequenzen eines Studiums behilflich.